

# BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

## <u>Genehmigungsbescheid</u>

Az: 53-Do-0031/17/3.10.1

vom 5. März 2018

Auf Antrag der

**Firma** 

Huster Oberflächentechnik GmbH

Gründelbusch 27a

58099 Hagen

vom 13.04.2017, eingegangen am 21.04.2017, zuletzt ergänzt am 04.10.2017, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³; hier beträgt das derzeit genehmigte Wirkbadvolumen 98,2 m³

am Standort in 58099 Hagen, Gründelbusch 12, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 66, 70, 71, 76, 78, 81, 82, 83, 88, 89, 216 und 217,

erteilt.

# I. <u>Genehmigungsumfang</u>

Die Galvanik der Fa. Huster Oberflächentechnik GmbH besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebs triebs- einheit	Bezeichnung	Stand- ort	Wirkbadvolumen
BB 12	Doppeltrommel- verzinkung	Halle 2	51,40 m³
BB 17	Trommelverzin- kung (ZnFe)	Halle 2	31,60 m³
BB 18	Trommelphosphatanlage	Halle 2	15,20 m³
BB 21	Alkalische Entfettungsanlage	Halle 3	
	$98,20 \ m^3$		

Tabelle 1: Betriebseinheiten Galvanik (Ist-Zustand)

Die Lackieranlage der Fa. Huster Oberflächentechnik GmbH besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	Stand- ort	Lösemittel- verbrauch
BB 11	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 1	
BB 14	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 15	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 16	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 24	Lösemittelhaltige Beschichtungsanlage	Halle 3	
Gesamtlösemittelverbrauch:			15 - 200 t/a

**Tabelle 2: Betriebseinheiten Lackieranlage (Ist-Zustand)** 

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1. Austausch der Elektrolyte (Zink / Eisenbäder gegen Zink / Nickelbäder) in der Trommel-Verzinkungsanlage (BB 17) mit Aufstellung eines Verdampfers für das Zn-Ni-haltige Spülwasser mit Puffertank für Zn/Ni-Destillat (5 m³) (Maßnahme 1)
- 2. Änderungen in den Tauchbeschichtungsanlagen (Maßnahme 2)
- 3. Änderungen in Nebenanlagen (Maßnahme 3)
- 4. Richtigstellung der Wirkbadvolumina am Standort (Maßnahme 4)
- 5. Erweiterung der Gefahrstoffbereiche (Maßnahme 5)
- 6. Aufstellung eines Lagertanks (20 m³) für Zn/Ni-Konzentrate zur Entsorgung sowie ein Puffertank für Zn/Ni-Spülwasser (20 m³) (Maßnahme 6)

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb im Werk Lenne insgesamt folgende Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	Stand- ort	Wirkbadvolumen (Soll-Zustand)
BB 12	Doppeltrommel- verzinkung	Halle 2	64,00 m³
BB 17	Trommelverzin- kung (ZnNi)	Halle 2	20,30 m³
BB 18	Trommelphosphatanlage	Halle 2	11,60 m³
(abgestimmt auf das maximale Behältervolumen [LxBxH] sowie die korrekte Wirkbaddefinition)  Gesamtwirkbadvolumen:			95,90 m³
BB 11	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 1	
BB 14	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 15	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 16	Tauchbeschichtungsanlage	Halle 4	
BB 24	Lösemittelhaltige Beschichtungsanlage	Halle 3	
Gesamtlösemittelverbrauch:			15 - 200 t/a

**Tabelle 3: Übersicht aller Betriebseinheiten (Soll-Zustand)** 

# Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr. 16-452 des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas - Umweltgutachten und Datenauswertung - vom 8. September 2017 "Änderungsantrag gemäß BlmSchG für den Betrieb der Fa. Huster Oberflächentechnik GmbH aus Hagen".

# II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

#### Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG:

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 29.11.2002 - 42.N.40/01-Ru/Bor -

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG wird Bezug genommen.

#### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.09.2008 - 53-HA-0020/06/0501.2-Ar/Ur - und vom 15.04.2013 - 53-DO-0009/13/0310.1-Ar/Stern -

## Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 12.05.2015 - 53-DO-A-0041/15/3.10.1-Kc/Harz -

## Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG

Für den Austausch der Elektrolyte sowie der Passivierungen bzw. Versiegelungen in der Trommel-Verzinkungsanlage (BB 17), für die Inbetriebnahme des Vakuumverdampfers mit Peripherie sowie für den Anlagenbetrieb der geänderten BB 17 wurde mit Bescheid vom 29.05.2017 der vorzeitige Beginn zugelassen.

# III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

## 1. <u>Allgemeines</u>

#### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

# 1.2 <u>Bereithalten der Genehmigung</u>

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 <u>Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn</u>
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines
Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

# 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen 2 und 5. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und / oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

# 2. <u>Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen</u>

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte erfolgen.

Der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallten ist auf den betrieblich erforderlichen Verkehr zwischen den Hallen 1 - 3 und der Halle 4 zu beschränken.

Das Be- und Entladen der LKW darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

## 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1 <u>Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen</u>
- 3.1.1 Die Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung aus den bisher erteilten Genehmigungsbescheiden / Ordnungsverfügungen werden aufgehoben.
- 3.1.2 Die Abgase, die an den Bädern der Oberflächenbehandlungsanlage entstehen
  - Doppeltrommelverzinkung (BB 12), Quelle 12.0 und
  - Trommelverzinkung; ZnNi (BB 17), Quelle 17.1

sind nach dem Stand der Technik vollständig mit Hilfe von Kapselungen, Einhausungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 12,2 m für die **Quelle 12.0** bzw. 9,5 m für die **Quelle 17.1** so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.1.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 12.0** (Doppeltrommelverzinkung; Abluftstrom der Entfettung, Beize und Zinkbäder) und der **Quelle 17.1** (Trommelverzinkung; Abluftstrom der Vor- und Nachbehandlung sowie Verzinkung) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

#### Klasse III

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.4 TA Luft)
   30 mg/m³
- 3.1.4 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 17.1** (Trommelverzinkung; Abluftstrom der Vor- und Nachbehandlung sowie Verzinkung) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

#### Klasse II

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft)
   0,5 mg/m³
- 3.1.5 Die lösemittelhaltigen Abgase, die an den Lackieranlagen entstehen
  - Tauchbeschichtungsanlage (BB 11): Beschichtungszentrifuge (BE 11.2), Übergabebereich (BE 11.3), Abdunstzone Ofen (BE 11.4),
  - Tauchbeschichtungsanlage (BB 14): Beschichtungszentrifugen (BE 14.2), Übergabebereich (BE 14.3), Abdunstzone (BE 14.4), Einbrennzone Ofen (BE 14.5),
  - Tauchbeschichtungsanlage (BB 15): Beschichtungszentrifuge (BE 15.2), Übergabebereich (BE 15.3), Abdunstzone Ofen (BE 15.4), Einbrennzone Ofen (BE 15.5),
  - Tauchbeschichtungsanlage (BB 16): Beschichtungszentrifuge (BE 16.2), Übergabebereich (BE 16.3), Abdunstzone Ofen (BE 16.4), Einbrennzone Ofen (BE 16.5).
  - Lösemittelhaltige Beschichtungsanlage (BB 24): ND-Gewindebeschichtung,

sind nach dem Stand der Technik vollständig (bzw. für die BB 24 soweit technisch möglich) mit Hilfe von Kapselungen, Einhausungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, mit Hilfe der Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO; BB 22) zu reinigen und über einen Kamin (Quelle 22.1) mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10,2 m so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 3.1.6 Die Emissionen an dampf- oder gasförmigen organischen Stoffen im gereinigten Abgas der **Quelle 22.1** (Abluftstrom der RTO-Anlage) dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten; *Ziffer 8.1.1 des Anhangs III der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen -31. BlmSchV)*
- 3.1.7 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 22.1** (Abluftstrom der RTO-Anlage) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

#### Klasse IV

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO<sub>2</sub>
   die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.4 TA Luft)
   0,10 g/m³
- Kohlenmonoxid die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.4 TA Luft) 0,10 g/m³
- 3.1.8 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Mulden-Strahlanlage (BE 1.2) (ist Q 1.2) und der Hängebahnstrahlanlage (BE 1.3) (ist Q 1.3) dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ an Gesamtstaub nicht überschreiten.

#### Hinweise zu den Nebenbestimmungen 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.6 bis 3.1.8:

- Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- b. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

## 3.2 <u>Messungen</u>

3.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen mit den Nummern 3.1.4 und 3.1.6 bis 3.1.8 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG i. V. m. der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

#### Hinweise:

- Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- b. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.2.2 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen; siehe Hinweise unter Nebenbestimmung Nummer 3.2.1.
- 3.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Kopie der Messaufträge zuzuleiten und die geplante Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 (bzw. Nr. 3.2.2 nach Anordnung) ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen mit den Nummer 3.1.4 und 3.1.6 bis 3.1.8 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

# 3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 3.3.1 Die Oberflächenbehandlungsanlagen BB12 und BB17, die Tauchbeschichtungs-anlagen BB 11, BB 14, BB 15, BB 16 und BB 24 sowie die Strahlanalgen BE 1.2 und BE 1.3 dürfen nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen (Nassabscheidern, RTO-Anlage bzw. Entstaubungsanlagen) betrieben werden. Bei Störungen des Betriebes der Anlage, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Nasswäscher und der Abluftreinigungsanlagen, sind alle emissionsrelevanten Vorgänge zu stoppen. Die betroffenen Betriebseinheiten sind abzufahren.
- 3.3.2 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal monatlich) auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem anzulegenden **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.3 Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.
- 3.3.4 Die beim Betrieb der Galvanikanlange oder Tauchbeschichtungsanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
  - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes.
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im anzulegenden **Betriebstagebuch** zu dokumentieren.

In das **Betriebstagebuch** sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst u. gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungsund Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das **Betriebstagebuch** ist von der gemäß § 52b BlmSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

3.3.5 Über emissionsrelevante Störungen , Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

# 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1 Für die Änderungen im Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage ist ein Antrag auf Benutzungserlaubnis gemäß § 14 der Entwässerungssatzung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen zu erstellen.
- 4.2 Die dem Antrag beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme der Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede, vom 20.04.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die genannten Rahmenbedingungen, insbesondere die Maßnahmen 1 bis 3, sind umzusetzen.
- 4.3 Über die Ertüchtigung der Gebäudetrennwand ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen eine Fachunternehmerbescheinigung vorzulegen.

# 5. <u>Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>

- 5.1 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (**Kataster**) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten.
- 5.2 Die Haltbarkeit der beiden Lager- und Arbeitsbehälter für Zink-Nickel-Elektrolyt ist auf 25 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der 25 Jahre sind die Behälter auszutauschen bzw. ist durch einen Kunststoffsachverständigen die Unbedenklichkeit der weiteren Nutzung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3 Die in dem Brauchbarkeitsnachweis der Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzubehalten.

- Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von WGK 2 und 3 müssen den Anforderungen der TRwS 780-2 entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden, ist eine Gefährdungsabschätzung i. S. d. § 21 AwSV (im Rahmen der Anlagenbeschreibung) anzufertigen.
- 5.5 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen. Sollten Leckagen festgestellt werden sind diese umgehend zu beseitigen.
- 5.6 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung der Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede, vom 11.05.2017 sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.7 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb der zwei baugleichen Lagerbehälter für Zink-Nickel-Elektrolyt aus PE-HD, welche in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 des VAwS-Sachverständigen Dipl.-Ing. Schräder vom 19.05.2018 aufgeführt sind, sind zu beachten.

# 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
  - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

# 7. <u>Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens</u>

- 7.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
  - Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
  - Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation
  - Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

•

- 7.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, umgehend zu informieren.
- 7.3 Die Grundwassermessstelle GWM 2 ist im Frühjahr 2018 erneut auf den Parameter Fluorid zu beproben. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 7.4 Bis zum 30.04.2018 sind im Bereich der RKS 12 weitere Rammkernsondierungen niederzubringen, um die Ursache für den erhöhten pH-Wert und die Ausdehnung des betroffenen Bereiches zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in einer Gefährdungsabschätzung durch einen Gutachter zu dokumentieren und der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert vorzulegen.

# 8. <u>Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers</u>

- 8.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 GWM 4 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:
  - Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung), Sulfat, Nitrat, Kjeidahl-Stickstoff, Stickstoff org. geb., Fluorid, ortho-Phosphat, Barium, Bor, Chrom, Chrom (VI), Kobalt, Nickel, Titan, Zink, KW-Index C10-C40, Lipophile Stoffe, BTEX und Naphthalin.
- 8.2 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.3 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen in Papierform zu senden.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftiges Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

#### Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

## IV. <u>Hinweise</u>

#### 1. Hinweise zum Arbeitsschutz:

- 1.1 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" zu beachten. Insbesondere ist die, nach Nr. 3 der v. g. TRGS vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben. Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wir auf die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" verwiesen.
- 1.2 Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Überprüfung der Zulässigkeit von sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetzt (ArbZG). Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

**Begründung:** Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzes-sionen anzusehen sind.

- 2. <u>Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u>
- 2.1 Ab dem 1. August 2017 tritt die AwSV in Kraft. Die sich daraus ergebenen Anforderungen wie u. a. die Erstellung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) sowie Gefährdungsstufen (§ 39 AwSV) und die sich daraus ergebenen Anforderungen sind zu beachten.

Insbesondere zu beachten ist, dass bei **Schadensfällen oder Betriebsstörungen** der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen hat, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. Anlagenteil zu entleeren, wenn die v. g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.2 Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfungen sowie bei Stilllegung) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus dem § 46 AwSV.

- 2.3 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab 1 m³ ist gem. § 3 Abs. 4 VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmierungsplan zu erstellen. Der erforderliche Inhalt dieser Dokumente ist der TRwS 779 zu entnehmen. Die Anlagen-beschreibung gem. § 3 Abs. 4 VAwS entspricht im Wesentlichen der Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV.
- 2.4 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 3. Allgemeine Hinweise:
- 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
  - 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung <u>und</u> dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

- 3.2 <u>Jede</u> Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 3.3 Jede <u>wesentliche</u> Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

3.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

#### Insbesondere sind zu beachten:

- a.) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005) in der zurzeit gelentenden Fassung.
- b.) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen WasgefStAnlV vom 31. März 2010 (BGBl. I, S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d.) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933) in der zurzeit geltenden Fassung.
- e.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.20014 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- f.) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 II A 5 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879) in der zurzeit geltenden Fassung.
- g.) Die Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR) Fassung Juli 2005 DIBT-Mitteilungen 3/2006 vom 9. Juni 2006.
- h.) Die DWA-Merkblätter A-779 bis A-791 in Bezug auf die zutreffenden Vorgaben der "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe".

# V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anaschreiben 21.04.2017	1 Blatt
2.	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Anlagen	4 Blatt
3.	Antragsformular vom 13.04.2017, zuletzt aktualisiert am 17.05.2017, auf Formular 1 - Blatt 1, 2 und 3 (Anlage 1)	9 Blatt
4.	Weitere enthaltene Anträge (Anlage 2)	6 Blatt
	<ul><li>Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG</li><li>Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG</li></ul>	
5.	Kostenaufstellung (Anlage 3)	1 Blatt
6.	Kurzbeschreibung zum Antrag (Anlage 4)	12 Blatt
7.	Stellungnahmen (Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebsrat) (Anlage 5)	3 Blatt
8.	Pläne und Karten (Anlage 6)	4 Blatt
	<ul> <li>Topographische Karte 1 : 25.000</li> <li>Auszug aus dem Flächennutzungsplan</li> <li>Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 1.000</li> <li>Flurkarte 1 : 2.000</li> </ul>	
9.	Bauvorlagen: Brandschutztechnische Stellungnahme (Anlage 7)	12 Blatt
10.	Anlagen und Betriebsbeschreibung (Anlage 8)	40 Blatt
11.	Schematische Darstellung: Fließbilder der Anlagen (Anlage 9)	9 Blatt
12.	Maschinenaufstellungsplan und Stoffstromliste (Anlage 10)	3 Blatt
13.	Anlagenbezogene Unterlagen (Anlage 11)	17 Blatt
	<ul><li>Bäderlisten</li><li>Emissionsquellenplan</li><li>VAwS-Übersichtsplan</li></ul>	
14.	Immissionsprognose (Anlage 12)	1 Blatt
15.	Formulare (Formulare 2 bis 8) (Anlage 13)	61 Blatt
16.	Angaben bei IED-Anlagen (Anlage 14)	4 Blatt
17.	Konzept zum Ausgangszustandsbericht (Anlage 15)	43 Blatt

18.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 16)	11 Blatt
19.	Unterlagen zu den Gefahrstoffen (Anlage 17)	45 Blatt
20.	Zertifikat für das Umweltmanagementsystem (Anlage 18)	1 Blatt
21.	Unterlagen zur VAwS (Anlage 19)	21 Blatt
22.	Unterlagen zur Störfallverordnung (Anlage 20)	6 Blatt
23.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebs Geheimnissen (Anlage 21)	1 Blatt
24.	Bereinigung von Nebenbestimmungen (Anlage 22)	3 Blatt

Neben den hier aufgeführten Unterlagen gehört 1 Ordner mit dem Ausgangszustandsbericht vom 08. September 2017 (Projekt-Nr. 16-452) zu diesem Genehmigungsbescheid.

# VI. Begründung:

Die Antragstellerin betreibt in 58099 Hagen, Gründelbusch 12, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 98,2 m³ sowie eine Anlage zum Beschichten von Metallen unter der Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lackieranlage) mit einem Lösemittelverbrauch von 15 - 200 t/a im Lohnauftrag.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BImSchG**) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Der Antrag vom 13.04.2017, eingegangen am 21.04.2017, letztmalig ergänzt am 04.10.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlagen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Neben einer Vielzahl kleiner Änderungen erstreckt sich der Genehmigungsantrag im Wesentlichen auf den Elektrolytaustausch in der Zink-Trommelanlage (BB 17), in der der vorhandene Zink/Eisen-Elektrolyt gegen einen Zink/Nickel-Elektrolyten ausgetauscht werden soll.

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³. Die Lackieranlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kg bis weniger als 150 kg je Stunde oder 15 t bis weniger als 200 t im Jahr.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Insbesondere da sich im Zuge des Vorhaben weder das genehmigte Wirkbadvolumen noch der Lösemittelverbrauch erhöht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (Maßnahmen Nr. 1 und 6) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 29.05.2017 gestattet.

Die Galvanik gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlage war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei war durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 27.05.2017 im Amtsblatt Nr. 21/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Hagen (eingegangen am 01.12.2017) als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 10.07.2017,
- Brandschutzdienststelle vom 20.11.2017 und
- untere Bodenschutzbehörde vom 24.11.2017.

#### Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 Landschaft- und Naturschutz vom 31.08.2017,
- Dezernat 52 Abfallwirtschaft / Bodenschutz vom 15.09.2017,
- Dezernat 52 Wassergefährdende Stoffe vom 10.07.2017,
- Dezernat 54 Abwasser vom 13.10.2017 und
- Dezernat 55 Arbeitsschutz vom 06.10.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5/77, Bezeichnung: Entwicklungsgebiet unteres Lennetal, der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. die notwendige Befreiung vorliegt und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

 zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

#### sowie

 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

#### sowie

die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung "E" in Spalte "d" des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheides erfolgt gleichzeitig formal eine Anpassung der Anlage an die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Dabei wurden verfahrensbedingt, insbesondere Stoffe und Emissionswerte aus dem allgemeinen Teil der TA Luft berücksichtigt.

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BlmSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

# VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (**GebG NRW**) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Investitionskosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 222.946,50 Euro.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 a) wären bei Errichtungskosten (E) bis zu 500.000,00 Euro Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen [500 € + 0,005 x (E - 50.000 €)], mindestens jedoch 500 €,

und somit

1.364,50 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich, sodass sich die höchste Gebühr aus Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 76.1/201 (EMAS) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14 001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Da Sie über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen (Zertifikat-Nr. DE006493-1) reduziert sich die Gebühr um 409,35 Euro.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 betragen somit nach dem Abrunden 955 Euro.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.05.2017, wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 318 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 955 € wird deshalb um 31,80 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird somit auf

923,00 Euro

(in Worten: neunhundertdreiundzwanzig Euro; abgerundet)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

## VIII. Rechtsgrundlagen

- **4. BlmSchV:** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440).
- **9. BImSchV:** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882).

**AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. 905).

**AVerwGebO NRW:** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946).

**ArbZG:** Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBI. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBI. I S. 2500, 2516) geändert worden ist.

**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771).

**BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

**BetrVG:** Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBI. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2509).

**ERVV:** Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

**GebG NRW:** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836).

**IED-Richtlinie**: Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABI. L.334 v. 17.12.2010 S. 17).

**TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

**TA Luft:** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

**UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749).

**VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3546).

**ZustVU:** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977).

# IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

#### Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag:		
(Koch)		